

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-35 „Pfafferode, Erweiterung Klinikum“

Der Stadtrat hat am 04.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-35 „Pfafferode, Erweiterung Klinikum“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 28.07.2022 gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 08.09.2022 erhalten, die Satzung wurde nicht beanstandet. Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP-35 "Pfafferode, Erweiterung Klinikum" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen (Nr. 12/2022; Erscheinungstag 21.12.2022) in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

montags	9.00 bis 12.00 Uhr		
dienstags	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 03601/452 341). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Ergänzend werden der Bebauungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen und zentrales Internetportal des Freistaates Thüringen) eingestellt (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

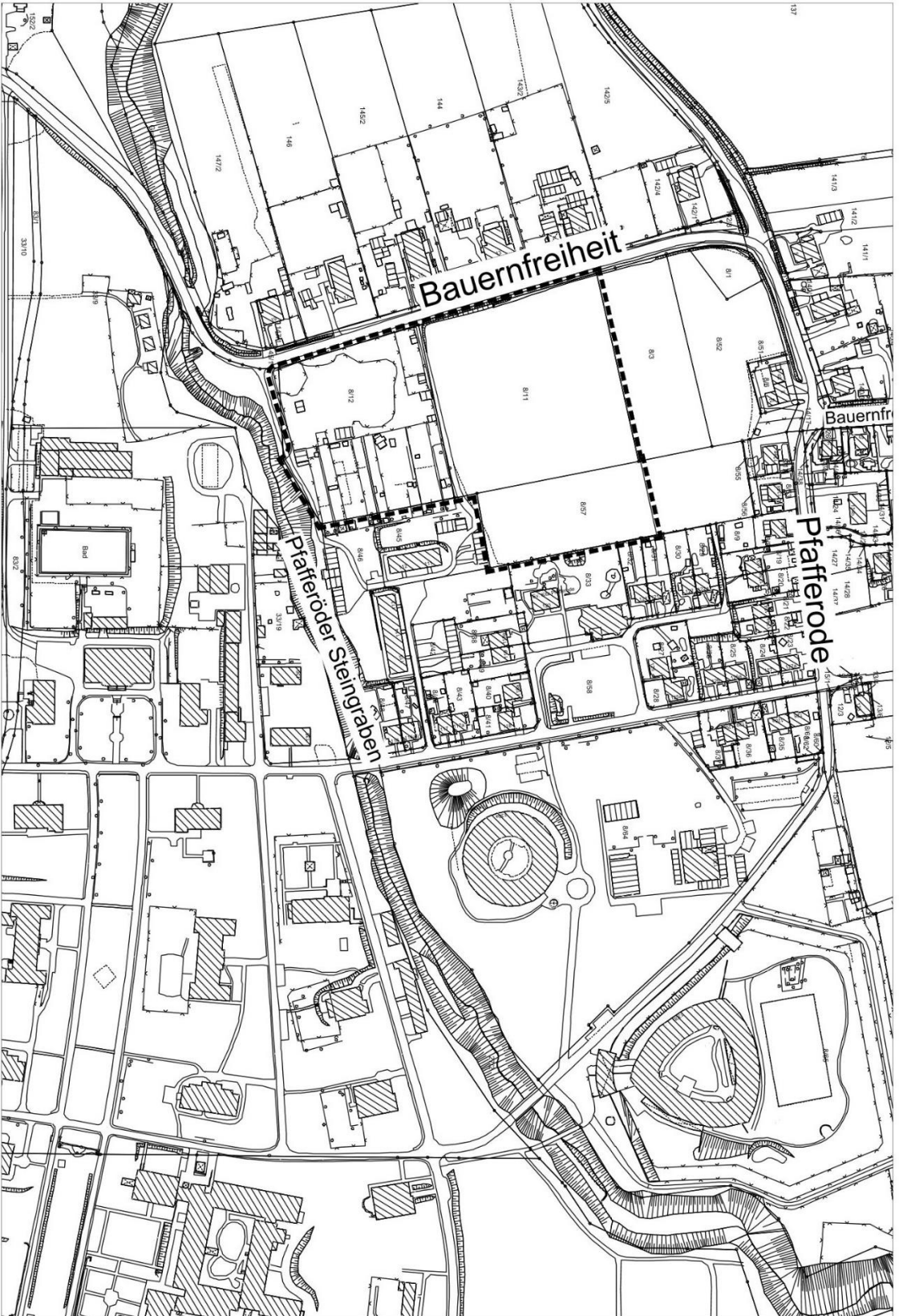
Mühlhausen, den 30.11.2022

gez. Bruns

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan: B-Plan Nr. VEP-35 "Pfafferode, Erweiterung Klinikum" s. Folgeseite



Übersichtsplan: B-Plan Nr. VEP-35 "Pfafferober, Erweiterung Klinikum"



Geltungsbereich

